79. Jur Auslegung ber Tarifftelle 7 Abs. 5 bes preuß. Stempel= steuergesetzes bom 27. Oktober 1924.

VII. Zivissenat. Urt. v. 13. Dezember 1929 i. S. Sch. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 228/29.

- I. Landgericht Riel.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

In der Zeit vom 28. März bis 16. November 1925 verkaufte die Ragende Firma an 31 verschiedene Personen je einen Kraftwagen. Die dabei ausgestellten 31 Urkunden hielt der Beklagte für stempelpstichtig. Er forderte einen Stempelbetrag von insgesamt 1036,50 RM. Darauf zahlte die Klägerin am 14. April 1926 100 KM., am 21. Juni 1927 300 KM., am 24. Januar 1928 150 KM., am 20. März 1928

150 KM. und am 26. April 1928 150 KM. Der Rest von 186,50 KM. ist noch unbezahlt. Nachdem die Vorstellungen und Beschwerden der Klägerin im Verwaltungsversahren ersolglos geblieben waren, erhob sie Klage auf Zutüdzahlung der drei im Jahre 1928 gezahlten Raten von zusammen 450 KM. nebst Zinsen und auf Feststellung, daß sie die restlichen 186,50 KM. nicht mehr zu zahlen brauche. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz erkannte der Beklagte an, daß eine von den 31 Urkunden, deren Fassung von der der anderen abweicht, nicht stempelpslichtig sei. In höhe der entsprechenden Beträge gab das Oberlandesgericht gemäß dem Anerkenntnis des Beklagten dem Klagantrag statt; im übrigen wies es die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Kevision blieb ohne Ersolg.

Grunbe:

1. Bei den im Streit verbliebenen Urkunden sind Formblätter folgenden Inhalis verwendet worden:

"Wagenfabrik Automobile.

Ф. A. Sch.; Hensburg

Kom. Kr. Flensburg, den . . .

Beftellung

von Herrn ... Wohnort ... Eisenbahnstation ... auf 1 ... PS Rober Nr. ... 3u dem vereinbarten Preise von Mark ..., wobei Mark 4,20 bei Zahlung den Wert eines U.S.A.-Dollar ausgleichen müssen, netto Kasse ab ... exklusive Verpackung. Die Bezahlung versteht sich, wie nachstehend angegeben, in bar, ½ des Kaufpreises bei Bestellung und der Restbetrag vor Ablieferung des Wagens. Der Wagen geht erst nach voller Bezahlung in das Eigentum des Käufers über, wenn Akzepte gegeben werden, erst nach Vareinlösung der letzteren.

Anzahlung ..., Boroussichtliche Lieferzeit ..., Form des Wagenkastens ..., Lackierung ..., Polsterung ..., Pneumatiks ..., Lieferungsbedingungen (... es folgen Einzelheiten über Ersfüllungsort, Garantie, Lieferungen, Allgemeines).

Unter Berechnung sind mitzuliefern . . .

Weitere Vereinbarungen, insbesondere mundliche Vereinbarungen sind nicht getroffen, . . .

Flensburg, den . . .

Räufer . . .

Bertäufer ..."

Die Formblätter sind jeweils nach Abschluß der mündlichen Kaufverträge den getroffenen Abreden entsprechend ausgefüllt, von den Käusern unterschrieben und an die Klägerin zurückgegeben worden. Ob auch sie, wie der Beklagte behauptet, nach jedem Kausabschluß ein ausgefülltes Formblatt unterschrieben und dem Käuser übergeben hat und ob die in den Händen eines der Käuser besindliche Urkunde die Unterschrift beider Vertragsteile trägt, hat der Verufungsrichter offen gelassen. Er nimmt auch für den Fall, daß diese Behauptungen nicht zutreffen sollten, die Anwendbarkeit der Tarisstelle 7
Abs. 5 des preuß. Stempelsteuergeseßs auf die ausgefüllten Formblätter an. Dort heißt es im ersten Sage:

"Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten Absabes des § 1 dieses Gesehes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind."

Die Revision hält diese Vorschrift nicht für anwendbar, weil nur einseitige Vertragsangebote beurkundet worden seien. Das ist aber nicht richtig.

- 2. Das Keichsgericht hat sich schon wiederholt mit der streitigen Vorschrift zu beschäftigen gehabt. Sie greift immer dann und nur dann ein, wenn "wirklich die Veräußerung, also der Abschlüß des betreffenden Umsatzelchäfts schriftlich verlautbart ist" (RGS. Bd. 83 S. 222), wenn "aus der Urkunde zu ersehen ist, daß auch der andere Teil, d. h. derjenige, dem das Angebot gemacht worden ist, sein Sinverständnis bereits erklärt hat" (RGU. vom 28. Juni 1921 VII 17/21 und NGZ. Bd. 124 S. 338), wenn "auch die Annahme des Angebots beurkundet ist" (RGZ. Bd. 117 S. 90). In Übereinstimmung dannit hat die Klägerin in erster Instanz selbst ausgeführt, die Anwendung der Tarisst. 7 Abs. 5 StStG. sehe voraus, daß die Abrede in Vertragssform gefaßt sei und daß zum Vorliegen einer Kausvertragsurkunde nur die zweite Unterschrift sehle.
- 3. In dem RGZ. Bb. 83 S. 221 entschiedenen Falle war ein Formblatt benust worden, das mit den Worten begann: "Hiermit kause ich . . .". Da niemand eine Sache kaufen kann, wenn sie ihm nicht ein anderer verkauft, so war hier mit dem Kausen des einen Teils gleichzeitig auch das Verkausen des anderen Teils beurkundet und damit der Abschluß des betreffenden Umsatzeschäfts schriftlich ver-

Iautbart. In den Fällen, die in den Urteilen vom 28. Juni 1921 VII 17/21 und RGZ. Bd. 117 S. 89 entschieden sind, waren "Bestellungen" beurkundet. Das Wort "Bestellung" bedeutet regelmäßig nur ein einseitiges Angebot, das von dem anderen Teil angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. Es kam also darauf an, od aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die bereits geschehene Annahme des Angebots ersichtlich war. Außerhald der Urkunde liegende Umstände dursten nicht berücksichtigt werden, da nach § 3 Abs. 1 StStG. — von besonders zugelassenen Ausnahmen abgesehen — über die Stempelpslichtigkeit einer Urkunde ihr Inhalt und nur ihr Inhalt entscheidet. Da sich in jenen beiden Fällen die Annahme des Angebots aus der Urkunde nicht nachweisen ließ, so war dort die Stempelpsschigkeit zu verneinen. Dasselbe mußte auch von dem sog. "Battbergschen Wuster" gelten, das der Entscheidung RGZ. Bd. 124 S. 338 zugrunde lag.

4. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich auch um eine "Bestellung", aber um eine Bestellung zu bereits vereinbartem Breise, bei der am Schlusse noch hervorgehoben wird, daß weitere Vereinbarungen nicht getroffen sind. Damit wird anerkannt, daß alles das, was in der Urkunde enthalten ist, auf den Bereinbarungen der Vertragsparteien beruht. Hier sind also Angebot und Annahme in einer der Auslegung weder bedürftigen noch auch nur zugänglichen Weise schriftlich verlautbart, und wenn die Klägerin ihre in dem Formblatt vorgesehene Unterschrift noch hinzugefügt hätte, so läge sogar ein schriftlicher Bertrag vor. Die Anforderungen, welche die Rlägerin in erster Instanz für die Stempelpflichtigkeit der Urkunde aufgestellt hat (bgl. oben . Nr. 2 a. E.), sind also erfüllt. In zweiter Instanz hat sie ihren Standpunkt allerdings gewechselt. Sie hat ausgeführt, es komme darauf an. ob der Vertrag "durch die Urkunde geschlossen worden sei". Von diesem Erfordernis sieht indessen Tarisst. 7 Abs. 5 StStG. gerade ab. Eine einzelne Urkunde mit nur einer Unterschrift stellt keinen schriftlichen Vertrag dar; tropbem wird sie für stempelpflichtig erklärt. Der innere Grund ist offenbar der, daß eine solche Urkunde den Abschluß eines mündlichen Kaufvertrags zu beweisen geeignet ist. Deshalb wird sie ausgestellt und deshalb kann sie, was die Revision zu Unrecht bestreitet, auch im Urkundenprozeß als Beweismittel verwendet werden. wenn nur die sonstigen Voraussehungen des Urkundenprozesses gegeben sind.

5. Das Oberlandesgericht hat die streitigen Urkunden trot ihres eindeutigen Wortlauts, der eine Bestellung auf Grund vorgängiger Vereinbarungen klar ergibt, noch für auslegungsbedürstig erachtet und hat bei seiner Auslegung auch Umstände herangezogen, die es als außerhalb der Urkunden liegend ausch. Wirklich außerhalb der Urkunden siegend ausche, die in den Urkunden selbst nicht irgendwie erkenndar zum Ausdruck gekommen sind, hätte der Berufungsrichter nach dem oben wiedergegebenen Grundsas des preußischen Stempelrechts (§ 3 Abs. 1 SiStG.) nicht heranziehen dürsen. Da aber der vorgängige Abschluß des Vertrags und der Wille der Besteller, der Alägerin ein Veweismittel in die Hand zu geben, schon aus den Urkunden ersichtlich sind, so ist der Rechtsitztum des Bezusungsgerichts ohne Einsluß auf seine Entscheidung geblieben.